

### 3.2.1. *geltende Ordnungsstrafbestimmungen*

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

#### 117.

**Verordnung vom 28. Mai 1981  
über die Erhaltung, die Pflege und  
den Schutz der Bäume  
- Baumschutzverordnung -**  
(GBl. I Nr. 22 S. 273)

#### §9

##### **Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich

- a) unberechtigt Bäume an öffentlichen Straßen und Wegen, auf öffentlichen Plätzen und Grundstücken sowie öffentlichen Anlagen und Einrichtungen beschädigt oder beseitigt oder deren Wachstum auf andere Weise erheblich beeinträchtigt,
- b) als Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, auf denen Bäume stehen, die Pflicht zur Erhaltung von Bäumen verletzt. Bäume ohne Genehmigung des zuständigen örtlichen Rates beseitigt oder vermeidbare schädigende Einwirkungen auf Bäume nicht unterläßt und dadurch erhebliche Schädigungen der Bäume verursacht,
- c) als Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, auf denen Bäume stehen, nach dem Beseitigen von Bäumen zum Zweck der Abwendung von akuten Gefahren entsprechend § 5 Abs. 3 die geforderte Mitteilung darüber an den zuständigen örtlichen Rat unterläßt,
- d) erteilte Auflagen zur Erhaltung oder zum Schutz von Bäumen oder zur Durchführung von Ersatzpflanzungen nicht erfüllt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher der Baustelle die im Zusammenhang mit der Erteilung der Standortbestätigung und Standortgenehmigung erteilten Auflagen zur Durchführung von festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Bäume nicht erfüllt.

(3) Ist eine Handlung gemäß den Absätzen 1 und 2 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Städte,

Stadtbezirke und Gemeinden und in Berlin, der Hauptstadt der DDR, sowie in Leipzig auch den Direktoren der Stadtgartenämter.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden berechtigt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3S. 101).

#### 118.

**Anordnung vom 16. Juni 1981  
über die fischwirtschaftliche Nutzung  
der Binnengewässer,  
die Ausübung des Fischfanges und des Angelsportes  
im Bereich der Binnenfischerei der DDR  
- Binnenfischereiordnung -**  
(GBl. INr. 23 S. 290)

#### § 26

##### **Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ohne Genehmigung in Binnengewässern den Fischfang oder den Angelsport ausübt oder mit fangfertigen Fischfang- oder Angelgeräten auf oder an Binnengewässern angetroffen wird,
- b) ohne Genehmigung gemäß § 4 Abs. 5 mit Booten oder anderen Wasserfahrzeugen Intensivgewässer befährt oder unberechtigt Wasserfahrzeuge gemäß § 11 zur Ausübung des Angelsportes benutzt oder Wasserfahrzeuge während der Ausübung des Angelsportes nicht verankert,
- c) entgegen den Festlegungen des § 12 Absätze 1 bis 3 und Abs. 5 Fische fängt oder angelt oder untermäßige Fische, die gefangen wurden, nicht unverzüglich in das Binnengewässer zurücksetzt, Köderfische auch in Binnengewässern verwendet, in denen sie nicht gefangen wurden oder unverbrauchte Köderfische nicht nach Beendigung des Angelsportes lebend in das Binnengewässer zurücksetzt oder Fische aus einem Binnengewässer oder einem Gewässer in ein anderes Binnengewässer umsetzt,
- d) den Schonmaßnahmen und Schutzmaßnahmen gemäß § 13 Absätze 2 bis 5, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 16 Absätze 2 und 3 sowie § 17 zuwiderhandelt,
- e) mit unzulässigen Fischfangmitteln oder Geräten gemäß § 18 Absätze 1 bis 4 den Fischfang oder den Angelsport ausübt oder mit unzulässigen Fischfangmitteln oder Geräten handelt oder unberechtigt die Köderfischsenke benutzt,
- f) den im § 20 festgelegten Beschränkungen bei der